



Richtlinie zum Whistleblowing-Verfahren

mateco
YOUR BETTER WAY UP

Informationen zum Dokument

Versionierung

Version	Datum	Status	Änderungen und Bemerkungen
1.0	01.07.2025	Gültig bis 31.08.2026	Ersetzt durch Version 2.0
2.0	01.09.2026	Gültig ab 01.09.2026	Rebranding

Inhalt

1.	Dokumentenlenkung	4
2.	Haftungsausschluss	4
3.	Geltungsbereich	5
4.	Was ist ein Compliance-Vorfall?	5
5.	Meldung eines Compliance-Vorfalles über den Whistleblowing-Kanal	6
6.	Anwendung	6
7.	Datenschutzerklärung	7
8.	Hinweisgeber Alarm Management – Prozess / Organigramm	8

1. Dokumentenlenkung

Name des Eigentümers des Dokuments (Firma / Abteilung)	Nicolas Swiatek Leiter Recht, Compliance & Nachhaltigkeit / DSB compliance@mateco.lu
Referenz / Nummer des Dokuments	Auszug aus Gruppenrichtlinie Nr. 3 mateco 'Meldung & Bearbeitung von Compliance Vorfällen'
Umfang/Zielgruppe	mateco Sàrl, ihre kontrollierten und mitkontrollierten Tochtergesellschaften (50 % oder mehr direkt oder indirekt im Eigentum von mateco oder Kontrolle durch den Vorstand) im Folgenden (die "Tochtergesellschaften", zusammen mit mateco Sàrl, die "Gruppe" oder die "Konzerngesellschaften" und einzeln eine "Konzerngesellschaft") Alle Mitarbeiter, Berater, Auftragnehmer, Zeitarbeiter, die für/im Namen der Gruppe arbeiten, im Folgenden als "Mitarbeitende" bezeichnet
Klassifizierung des Dokuments Öffentlich (kann ausserhalb von mateco geteilt werden) Intern (kann innerhalb von mateco uneingeschränkt geteilt werden) Vertraulich (kann nur innerhalb derselben Abteilung, App/Stream geteilt werden) Eingeschränkt (kann mit einer sehr begrenzten Anzahl identifizierter Personen geteilt werden)	Öffentlich

2. Haftungsausschluss

Dieses Verfahren zielt darauf ab, Ihnen unterstützende Informationen zur Verfügung zu stellen, wie Ihre Meldung behandelt wird, von wem, nach welchen Grundsätzen und in welchem Zeitrahmen.

Bei diesem Verfahren handelt es sich um einen Auszug aus der mateco-Gruppenrichtlinie Nr. 3 mit dem Titel "Meldung & Bearbeitung von Compliance Vorfällen". Sollten Sie weitere Informationen zu dieser Richtlinie benötigen, wenden Sie sich bitte an den mateco Schweiz AG Compliance-Vertreter unter der folgenden Adresse: compliance@mateco.ch.

3. Geltungsbereich

Die mateco Schweiz AG ist eine 100% Tochtergesellschaft der mateco Sàrl. Aussagen und Instrumente, die sich in dieser Richtlinie auf die mateco Schweiz AG oder auf die mateco Sàrl beziehen, sind gleichermaßen gültig und finden Anwendung. Teils nutzt die mateco Sàrl gruppenweit zentrale Plattformen. Diese zentralen Plattformen können auch für diese Richtlinie relevant sein. Zentral gesammelte oder eingehende Informationen werden unmittelbar wieder mit der mateco Schweiz AG geteilt und an diese weitergegeben.

4. Was ist ein Compliance-Vorfall?

Ein Compliance-Vorfall ist eine vorsätzliche oder fahrlässige Handlung oder Unterlassung, die einen Verstoß gegen Gesetze, behördliche Vorschriften oder interne mateco Schweiz AG-Richtlinien darstellt.

Ein solcher Vorfall kann z. B. in Form einer betrügerischen Handlung vorliegen, bei der es sich um einen vorsätzlichen Compliance-Verstoß handelt (Durchführung, Duldung, Unterlassung), der von einem Mitarbeitenden oder einem Dritten begangen wird, um sich einen unlauteren oder rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, und der mateco Schweiz AG Schaden zufügt oder zufügen kann. Es ist unerheblich, ob die Handlung nach geltendem Recht eine Straftat darstellt.

Ein Compliance-Vorfall kann:

- einen Verstoß gegen Gesetze und/oder Vorschriften und/oder Standards für die Geschäftstätigkeit (Menschenrechte, Umwelt) darstellen;
- eine Verletzung vertraglicher Pflichten (z. B. gegenüber Geschäftspartnern) darstellen;
- zu einem (potenziellen) Rechtsstreit führen;
- Schädigung des Rufs von mateco Schweiz AG (z. B. umfangreiche negative Berichterstattung in der Presse);
- Negative betriebliche Auswirkungen auf mateco Schweiz AG haben;
- zum Verlust eines Vertrags oder zum Ausschluss von zukünftigen Verträgen führen (Blacklisting);
- einen Verstoß gegen die Richtlinien und Verfahren von mateco Schweiz AG darstellen.

5. Meldung eines Compliance-Vorfalles über den Whistleblowing-Kanal

Wie in unserem Verhaltenskodex festgelegt, fördert mateco Schweiz AG eine offene Kommunikation und ermutigt seine Mitarbeitenden, sich frei und vertrauensvoll zu äussern und Bedenken nach Treue und Glauben zu äussern, ohne Vergeltungsmassnahmen befürchten zu müssen, unabhängig des Kommunikationskanals.

Whistleblowing ist ein Verfahren, das es den Mitarbeitenden von mateco Schweiz AG (oder anderen externen Stakeholdern) ermöglicht, die mateco Schweiz AG Compliance-Verantwortlichen auf ernsthafte und legitime Bedenken in Bezug auf interne Governance-Unregelmässigkeiten, Fehlfunktionen oder unrechtmässiges, unethisches, unangemessenes oder rechtswidriges Verhalten und Fehlverhalten innerhalb oder ausserhalb von mateco Schweiz AG aufmerksam zu machen, das sie als schädlich für seine Geschäftstätigkeit erachten.

Wenn Sie beispielsweise eine Situation melden möchten, die Ihrer Meinung nach gegen die Standards von mateco verstösst, und Sie keinen (nach Ihrer Einschätzung) vertrauenswürdigen Kontakt finden, der diese Informationen erhalten soll, können Sie sich mit der neuen mateco Plattform verbinden. Unsere Whistleblowing Plattform ist für alle Benutzer geeignet und zugänglich indem Sie auf einen Ihnen zur Verfügung stehenden Weblink klicken (die "Whistleblower").

Wenn Sie somit anonym mit uns in Kontakt treten möchten, können Sie unsere Online-Plattform zur Meldung von Bedenken nutzen, die unter folgendem Link verfügbar ist: <https://app.sygnanet.pl/mateco/de>. Diese Plattform ermöglicht einen sicheren und zuverlässigen Dialog mit den Compliance-Verantwortlichen bei der mateco Schweiz AG und der mateco unter Verwendung von Verschlüsselungscodes, Kennungen und passwortgeschütztem Zugang.

6. Anwendung

Der Hinweisgeber kann sich mit seinem Namen und/oder Vornamen, seiner Adresse oder seinem Titel registrieren. Jeder Hinweisgeber kann sich jedoch auch dafür entscheiden, anonym zu bleiben. Sollte sich der Hinweisgeber für Anonymität entscheiden, wird ihm von der Plattform automatisch eine Nummer, die sich aus mehreren zufälligen Ziffern zusammensetzt, zugewiesen.

In beiden Fällen muss der mateco Schweiz AG-Compliance-Verantwortliche, der für die Beantwortung dieser Warnungen benannt wurde, in der Lage sein, mit den Hinweisgebern zu interagieren. Die Kommunikation läuft ausschliesslich über die dafür vorgesehene neue Whistleblowing Plattform, bei der es dem mateco Schweiz AG-Compliance-Verantwortlichen möglich ist, mit dem anonymen Hinweisgeber zu kommunizieren, ohne die Mail-Adresse bzw. andere personenbezogenen Daten zu ersehen. Die Anonymität des Hinweisgebers muss jederzeit gewährleistet sein. Abhängig von den bereitgestellten Informationen kann es mit begrenzter Sicherheit möglich sein, die Identität der Hinweisgeber zu erraten. Diese Anonymität kann jedoch nur nach Ermessen des Whistleblowers, insbesondere zu Ermittlungszwecken, aufgehoben werden.

Nach Eingang einer Meldung muss der mateco Schweiz AG-Compliance-Verantwortliche den Eingang innerhalb von maximal einer Woche bestätigen. Eine ausführlichere Antwort kann weitere Zeit in Anspruch nehmen, insbesondere wenn eine Untersuchung erforderlich ist.

Daher sollte der Hinweisgeber während der gesamten Bearbeitung der Warnung und/oder während der Dauer der Ermittlungen regelmässig über Aktualisierungen informiert werden.

Der mateco Schweiz AG-Compliance-Verantwortliche hat stets dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte der Whistleblower und die Rechte der beschuldigten Personen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere dem Arbeitsrecht, gewahrt werden. Betriebsratsvertreter und/oder Rechtsanwalt können in den Prozess einbezogen werden.

In bestimmten Rechtsordnungen müssen die beschuldigten Personen über die gegen sie erhobenen Vorwürfe informiert werden, um ihnen die Möglichkeit zu geben, so früh wie möglich eine persönliche Erklärung abzugeben und/oder auf die Vorwürfe zu reagieren, sofern dies die Ermittlungen nicht beeinträchtigt.

7. Datenschutzerklärung

Bezüglich Datenschutzes verweisen wir auf die Datenschutzerklärung, welche in aktueller Form auf der Website der mateco Schweiz AG hinterlegt ist. Die Datenschutzerklärung kann somit jederzeit konsultiert werden unter: <https://www.mateco.ch/datenschutz/>.

Wie unter Punkt 5 dieser Richtlinie beschrieben, kann die Meldung eines Compliance-Vorfalles auch über den anonymisierten Whistleblowing-Kanal erfolgen. Die Datenschutzrichtlinien gelten gleichermaßen.

8. Hinweisgeber Alarm Management – Prozess / Organigramm

Organigramm – Hinweisgeber / Whistleblowing

